

Klausur Sozialrecht - Sommersemester 2011

1. Der 53-jährige A hatte nach einer mehr als dreißigjährigen Tätigkeit als Angestellter seinen Arbeitsplatz zum 1. Juni verloren. Er hatte im letzten Jahr seiner Beschäftigung monatlich 3.500 Euro brutto verdient. Nachdem er einen Monat Arbeitslosengeld gemäß SGB III (Alg I) bezogen hatte, fand er aufgrund eigener Bemühungen bereits zum 1. Juli eine neue Stelle zu gleichen Lohnbedingungen bei dem Arbeitgeber G. Aufgrund der schlechten Auftragslage wurde dem A aber nach zehn Monaten gekündigt. A hat sich rechtzeitig arbeitsuchend und arbeitslos gemeldet.

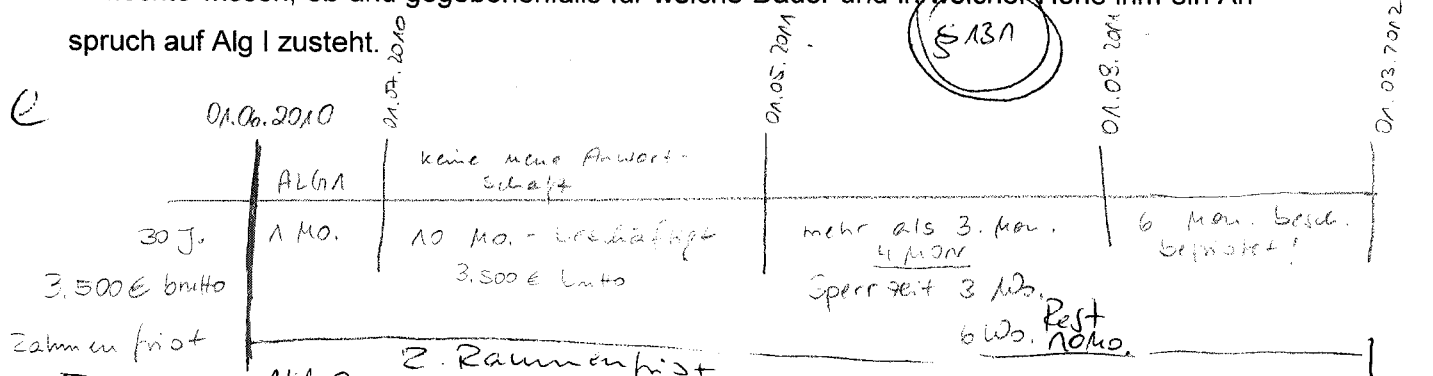
2. Nach Verlust des Arbeitsplatzes bei G ist A inzwischen seit etwas mehr als drei Monaten arbeitslos. Während des Leistungsbezugs hat er zweimal ohne Grund ein Arbeitsangebot der Arbeitsagentur abgelehnt und dafür durch schriftliche Bescheide der Arbeitsagentur Sperrzeiten von drei und sechs Wochen erhalten. Nun erhält er ein weiteres Arbeitsangebot der Arbeitsagentur. Er soll sich bei dem Arbeitgeber M für eine zum 1. September fre werdende, auf sechs Monate befristete Stelle vorstellen, die qualitativ deutlich unter seinen bisherigen Tätigkeiten liegt und mit monatlich 2.500 Euro brutto dotiert ist.

A möchte wissen, ob es ratsam wäre, sich um die Arbeitsstelle bei M zu bemühen und welche Rechtsfolgen er bei einer weiteren Arbeitsablehnung zu befürchten hätte. Gehen Sie davon aus, dass notwendige Rechtsfolgenbelehrungen ordnungsgemäß erfolgt sind.

12 Wo.
→ 21 Wo. - Erlöschen - Acht 11 - Verlust Anna.

3. A hat die Stelle bei M bekommen und tritt dort am 1. September seinen Dienst an. Nach Ende des sechsmonatigen Arbeitsverhältnisses ist er wieder arbeitslos. Er hat sich rechtzeitig arbeitsuchend und arbeitslos gemeldet.

A möchte wissen, ob und gegebenenfalls für welche Dauer und in welcher Höhe ihm ein Anspruch auf Alg I zusteht.



Alle Paragraphen ohne Aufgabe ~~sind~~
d. festes sind solche des SGB III.

1. Prüfung des Anspruchs auf ALG I ge-
mäß §§ 117 Abs. 1 Nr. 1, 118 ff für A.

Um Anspruch auf ALG I zu haben, muss
A. gemäß § 118 Abs. 1 Nr. 1-3 arbeitslos
sein, sich arbeitslos bei der Agentur für Ar-
beit gemeldet haben und seine Anwart-
schaftszeit erfüllt haben. Des weiteren darf
er gemäß § 117 Abs. 2 das Rentenalter
noch nicht erreicht haben, was hier der
Fall ist, da A. ist 53 J. alt.

Gemäß § 118 Abs. 1 Nr. 1-3 ist ein Ar-
beitnehmer arbeitslos, wenn er beschäf-
tigungslos ist, ausreichende Eigenbemü-
hungen nachweist und verfügbar ist.

A. ist gemäß § 118 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3
beschäftigungslos, da er arbeitslos
ist und keiner ^{anderen} Beschäftigung nach-
geht.

A. fand bereits einmal aufgrund eige-
ner Bemühungen eine neue Stelle,
so dass an seinen Eigenbemühungen
gem. § 118 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 kein
Zweifel besteht.

A. ist gemäß § 118 Abs 1 Nr. 3, Abs. 5 verfügbar. Er signalisiert Arbeitsbereitschaft gem. § 118 Abs. 5 Nr. 3 und ist wohl auch zu berufl. Eingliederungsmaßnahmen gem. § 118 Abs. 5 Nr. 4 bereit. Er ist arbeitsfähig im Sinne des § 118 Abs. 5 Nr. 1 und grundsätzlich erreichbar nach § 118 Abs. 5 Nr. 2. A. ist also gemäß § 118 Abs 1 Nr. 1 arbeitslos.

A. hat sich rechtzeitig arbeitslos gemeldet, somit erfüllt er die Tatbestandsvoraussetzung gemäß § 118 Abs. 1 Nr. 2. Damit hat er gleichzeitig dem Antragserfordernis gem. § 323 Abs. 1 S. 1 mit der Arbeitslosmeldung gem. § 323 Abs. 1 S. 2 Genüge getan.

A. hat gemäß § 118 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit §§ 123 Abs. 1 S. 1 und 124 Abs. 1 mit den 10 Monaten Beschäftigung bei J. keine neue Anwartschaftszeit erfüllt. Dazu hätte er mindestens 12 Monate innerhalb, der in die Vergangenheit weisenden Rahmenfrist, von 24 Monaten ~~verdiene~~ zu müssen.
versicherungspflichtig beschäftigt

Da die Rahmenfrist gemäß § 127 Abs. 2 aber nicht in eine vorangefangene Rahmenfrist hineinknickt, hat A. nur 10 Monate aus 11 Monaten Rahmenfrist gearbeitet. Somit erfüllt er nicht die Anwartschaftszeit gem. § 118 Abs. 1 Nr. 3, d.h. er hat keinen neuen Anspruch auf ALG I erfüllt.

● A. hat aber dem Sachverhalt zufolge einen alten Anspruch auf ALG I, ~~den~~ den er noch nicht verbraucht hat. Aus dem Sachverhalt geht hervor, dass A. 30 Jahre Versicherungspflichtiger Angestellter (§ 25 Abs. 1) war und ~~somit~~ jetzt weitere 10 Mon. bei G beschäftigt war. Dadurch ergibt sich fern.

● § 127 Abs. 1 Nr. eine Dauer von 59 Monaten des Versicherungsverhältnisses innerhalb der 5-jährigen ^{Rahmen} ~~Jahres~~frist. Zum Zeitpunkt der Entstehung des ersten Anspruchs 01.06. war A. älter als 50 Jahre, so dass sich nach § 127 Abs. 1 Nr. 2 (~~aus der~~ ^{i. V. m. d. d. h.} Tabelle gemäß § 127 Abs. 2 die Ausspruchsdauer von A. von 15 Monaten fern

01. 06. ergeben hat.

Von diesen 15 Monaten hat A. einen Monat in Anspruch genommen, so dass ihm gemäß § 128 Abs. 1 Nr. 1 eine Restanspruchsdauer von 14 Monaten verbleibt.

A. steht ALG I für die Dauer von 14 Monaten zu und zwar in Höhe des alten Anspruchs.

2. Die angebotene Stelle bei M. ist für den A. als zumutbare Beschäftigung im Sinne des § 121 Abs. 3, Abs. 5 anzusehen. Im früheren Beschäftigungsverhältnis betrug A. ein Bruttogehalt von 3.500,- €, nun wird ihm eine Stelle angeboten, die nur mit 2.500 € brutto entlohnt wird. Gemäß § 121 Abs. 3 Satz 2 gilt eine Arbeit als zumutbar, wenn sie ab dem 04. Monat (bis zum 06. Monat) der Arbeitslosigkeit nicht mehr als 30 % Arbeitsentgeltminderung darstellt. Eine Minderung um 30 % würde hier ein Bruttoentgelt von 2.450 € bedeuten. Somit ist ein Arbeitsentgelt von 2.500 € für A. gem. § 121 Abs. 3 S. 2 zumutbar.

Die Tatsache, dass die Stelle auf 6 Monate befristet ist, reicht ~~nicht~~ ~~aus~~ gemäß § 121 Abs. 5 nicht aus, um sie als zumutbar einzustufen. Das gleiche gilt für den qualitativen ~~Inhalt~~ "Abschlag" der Tätigkeit. Gemäß § 121 Abs. 5 sind auch Beschäftigungen zumutbar, die nicht zu solchen führen, für die der Arbeitnehmer ausgebildet wurde.

Das heisst, dass A. eine zumutbare Beschäftigung im Sinne d. § 121 aufgeben wird und ~~ihm~~ ^{ihm} bei Ablehnung dieser Beschäftigung eine weitere Sperrzeit droht.
 gem. § 144 Abs. 1 S. 2 Nr. 2

Sollte A. die Beschäftigung ablehnen, hat er eine weitere Sperrzeit wegen Arbeitsablehnung gemäß § 144 Abs. 1 ^{S. 2} Nr. 2 zu befürchten. Denn wie festgestellt, ist ~~das~~ die Beschäftigung gem. § 121 zumutbar und das Arbeitsverbot somit zulässig. A. kann keinen wichtigen Grund für die Ablehnung nennen (geht nicht aus dem Sachverhalt hervor) und seine Arbeitslosigkeit würde sehr wahrscheinlich durch die Ab-

Abrechnung verläuft. Er wurde laut Sachverhalt über die Rechtsfolgen belehrt und ihm wurde der Arbeitgeber genannt. Wenn er also nun das Zustandekommen des Beschäftigungsverhältnisses bei A. durch Arbeitsablehnung verhindert, wird er gemäß § ~~144~~ ^{S.1 Nr. 3} 144 Abs. 4 eine Sperrzeit von 12 Wochen erhalten. Da er bereits eine Sperrzeit von 3 Wochen für die 1. Arbeitsablehnung gem. § 144 Abs. 4 ^{S.1} Nr. 1 und 6 Wochen für die 2. Arbeitsablehnung ~~von~~ gemäß § 144 Abs. 4 ^{S.1} Nr. 2 erhalten hat.

Im Fall einer weiteren Arbeitsablehnung würde er also Sperrzeiten von insgesamt 21 Wochen während des Leistungsbetruges sammeln.

Hat der Arbeitslose Anlass für den Eintritt von Sperrzeiten mit einer Dauer von insgesamt mindestens 21 Wochen gegeben, erlischt sein Anspruch ^{bei korrekter Rechtsfolgebeurteilung} auf ALG I gemäß § 147 Abs. 1 Nr. 2. Im diesem Fall würde das bedeuten, dass A. seinen Leistungsanspruch für den noch bestehen-

den Rest d. ALG I verliert.

Somit müsste er ALG II beantragen, um seinen Lebensunterhalt ~~zu~~ zu sichern. Allerdings hätte er auch beim ALG II mit Kürzungen gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 3 + 4 i.V.m. § 31a Abs. 1 zu rechnen.

Des Weiteren muss A darauf hin-
gewiesen werden, dass wenn er kehrt die Erlöschung des Anspruchs auf ALG I verursacht, auch die 10 monatige Beschäftigung bei A. gemäß § 124 Abs. 1 Satz 2 nicht mehr zur Erfüllung von Anwartschaftszeiten ^{i. d. Zukunft} herangezogen werden.

Die dritte Arbeitsabkennung hätte also weitreichende Folgen:

● Erlöschen ALG I Restanspruch

→ Kündigung ALG II

→ Verlust von Anwartschaftszeit

Von einer Arbeitsabkennung ist dem A. dringend abzuraten.

3. Es ist zu prüfen ob A. am 01. März Anspruch auf ALG I gemäß §§ 117 Abs. 1 Nr. 1, 118 ff hat.

Da bei A die Tatbestandsvoraussetzungen der Beschäftigungslosigkeit gem. § 118 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, der Eifernbemühungen gem. § 118 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 und der Verfügbarkeit gem. ~~Abs. 4~~ § 118 Abs. 1 Nr. 3 gegeben sind, ist A gem. § 118 Abs. 1 Nr. 1 arbeitslos. Er hat sich rechtzeitig arbeitslos gemeldet und erfüllt somit § 118 Abs. 1 Nr. 2.

§ 118 Abs. 1 Nr. 3 iVm
gemäß § 123 Abs. 1 S. 1 und § 124 Abs. 1 erfüllt er die Anwartschaftszeit von 12 Monaten innerhalb der Rahmenfrist von 24 Monaten mit einer Quote von 16 Monaten aus 20 Monaten.

Die neue Rahmenfrist reicht gemäß § 124 Abs. 2 nämlich nicht in die vorausgegangene Rahmenfrist hinein.

A ist noch nicht immer Rentenalter, so dass er die Anspruchsvoraussetzungen gemäß §§ 118 Abs. 1, 117 Abs. 2 erfüllt.

U hat einen neuen Anspruch auf ALG I, das bedeutet, dass der alte Anspruch gemäß § 147 Abs. 1 Nr. 1 erlischt.

- Allerdings verläuft sich die Dauer des neuen Anspruchs um die Restdauer des wegen Entstellung eines neuen Anspruchs erloschenen Anspruchs, wenn ~~der~~ der 1. Anspruch nicht länger als 5 Jahre zurückliegt, d.h. ~~für~~ gemäß § 127 Abs 4.
- D.h. für Albert, dass sich sein neuer Anspruch um 10 Monate verlängert. Denn sein ursprünglicher Anspruch betrug 15 Mo., davon hat er bereits 1 Mo. und später nochmal 4 Mo. in Anspruch genommen, so dass eine
- Restdauer von 10 Mo. gem. § 128 Abs. 1 Nr. 1 verbleibt.

Die Dauer des neuen Anspruchs richtet sich gem. § 127 ^{Abs 1 Nr. 1} nach der Dauer des ^{innerhalb d. Rechtsmischfrist} Verzahnungspflichtverhältnisses. Im die gem Fall handelt es sich um 16 Monate innerhalb einer Rahmenfrist von 20 Monaten, da auch die Rahmenfrist zur Bemessung der An-

Auspruchsdauer gemäß § 127 Abs. 1 Satz 2 in V. mit § 124 Abs. 2 nicht in die vorläufige Rahmenfrist hineinreicht.

② Akus. höchstdauer

Da A. nur 16 Monate versicherungsspflichtig beschäftigt war, spielt das Lebensalter gem. § 127 Abs. 1 Nr. 2 in diesem Fall für die Bemessung der Auspruchsdauer keine Rolle. Die Dauer des Auspruchs beträgt laut § 127 Abs. 2 8 Monate.

Hinzukommen die 10 Monate aus dem alten Auspruch, so dass A. insgesamt Anspruch auf ALG I für eine Dauer von 18 Monaten hat.

③ so. "Altk"

Die Anspruchshöhe wird aufgrund des Bruttolohns § 131^{Abs 1} als Bemessungsentgelt errechnet von dem dann pauschalisierte Abzüge abgezogen werden gem. § 133 Abs. 1, woraus sich das Leistungsentgelt ergibt.

Die Anspruchshöhe wird dann durch^{den} Leistungsrate gemäß § 128 ermittelt.

Da das zugrunde liegende
Bruttogehalt im Sachverhalt
im 1. Bes. Beschäftigungsverhältnis
mit deutlich höher war, als
im 3. Bes.

Die Höhe des Bemessungs-
geltes richtet sich also nach der
Höhe d. Bruttoeinkommens.
Aus dem Sachverhalt geht
• hervor, dass A. innerhalb der
letzten 2 Jahre vor Ent-
kennung des neuen Anspruchs
ALG I bezogen hat. Deswei-
teren geht aus dem Sachver-
halt hervor, dass das Bemessungs-
entgelt für das damalige
ALG I wesentlich höher war,
als es für den neuen An-
• spruch ist.

Somit erhält A. ALG I in
Höhe des 1. Anspruchs, der
sich an seinem Bruttogehalt
von 3.500 € orientiert, gemäß
§ 131 Abs. 4.

A erhält ALG I für die Dauer
von 18 Monaten in Höhe des ALG
I, dass er beim ersten Anspruch be-
kommen hat,

Auspruchsdauer gemäß § 127 Abs. 1 Satz 2 in V. mit § 124 Abs. 2 nicht in die voraufliegende Rahmenfrist hineinrechnet.

② Altershöchstsdauer

Da A. nur 16 Monate versicherungspflichtig beschäftigt war, spielt das Lebensalter gem. § 127 Abs. 1 Nr. 2 in diesem Fall für die Bemessung der Auspruchsdauer keine Rolle. Die Dauer des Auspruchs beträgt laut § 127 Abs. 2 8 Monate.

Hinzukommen die 10 Monate aus dem alten Auspruch, so dass A. insgesamt Auspruch auf ALG I für eine Dauer von 18 Monaten hat.

③ so. Alter

Die Anspruchshöhe wird aufgrund des Bruttolohns § 131 Abs. 1 als Bemessungsentgelt errechnet. Von dem dann pauschalierten Abzüge abgezogen werden gem. § 133 Abs. 1, woraus sich das Leistungsentgelt ergibt.

Die Anspruchshöhe wird dann durch ^{neu} Leistungsrate gemäß § 128 ermittelt.

30 J.	01.06.10	Alu I	1 Mo	3.500 €	30 J.
	01.05.10	besch.	10 Mo	3.500	
	01.05.10	Alu I	1 Mo		
	01.05.10	Alu I	4 Mo.		
	01.08.10	beschäft.	6 Mo.	2.700	
					AUG

Rahmenfr.

Eine insgesamt noch
 recht gute Arbeit, die
 der neuen Kiste
 entspricht und zu
 Kost

1.7.11